

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-LE.4.3.1/0023-RD
2/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/27a/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
17.12.2015

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit dem die Saatgutverordnung geändert wird;
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 4 Absatz 3:

Der Entwurf sieht vor, dass das Überlassen von Saatgut bestimmter Sorten nunmehr auch entgeltlich oder gegen Naturalien zulässig sein soll. Die Möglichkeit des Austausches von Saatgut nach § 4 Abs. 3 in der geltenden Verordnung wurde mit der Novellierung der Saatgutverordnung 2006 im Jahr 2011 entgegen der Bedenken der österreichischen Saatgutwirtschaft in die Verordnung aufgenommen. Aus unserer Sicht dürften bei Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften nur die Mengen in Spalte 5 anstelle derer in Spalte 4 ohne Zertifizierung oder Zulassung weitergegeben werden. Dabei sind insbesondere nach § 1 Abs. 2 Z 14 bis 16 zugelassene Sorte betroffen. Seitens des BMLFUW wurde 2011 argumentiert, dass die Weitergabe des Saatguts nach dieser Regelung nur Austausch ohne wirtschaftliche Interessen im Sinne der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen sei. Damit würde die Saatgutwirtschaft nicht benachteiligt. Nunmehr soll dieses Prinzip über Bord geworfen werden und der Verkauf derartigen Saatguts, wenn auch offiziell in beschränktem Umfang, legalisiert werden.

Die betroffenen Sorten sind nach EG-Recht zugelassen und daher sollten auch die diesbezüglichen Rechtsvorschriften für die In-Verkehrbringung ohne Ausnahmen gelten. Zugelassene Sorten haben zumindest einen Erhaltungszüchter, der für die Erhaltung und Vermehrung der Sorte verantwortlich ist. Die Erhaltung der Sorte erfolgt durch ihr Inverkehrbringen für den Anbau. Wenn ein Überlassen in einem Ausmaß erfolgt, dass eine monetäre oder naturale Entschädigung dafür nötig ist, kann man davon ausgehen, dass es sich um In-Verkehrbringen handelt. Sollte ein Austausch ohne Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften für die In-Verkehrbringung nunmehr auch noch entgeltlich möglich sein, ist das

eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber der Saatgutwirtschaft, die ihr Saatgut entsprechend den gültigen Vorschriften in Verkehr bringt.

Die Wirtschaftskammer Österreich stimmt dem genannten Entwurf grundsätzlich zu, spricht sich aber gegen eine Änderung des § 4 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Form aus. Dies würde eine Beeinflussung des Wettbewerbes zu Ungunsten der Saatgutwirtschaft bedeuten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin